

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 12

FREITAG, DEN 12. FEBRUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 in Hamburg	209	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Bleßhuhnweg/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Iserbrooker Weg/Bezirk Altona	214	Widmung einer Wegefläche in der Straße Wolstein- kamp/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Elbblöcken/Bezirk Altona	214	Widmung einer Wegefläche in der Straße Bargfre- destraße/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Beim Dorfgraben/Bezirk Altona	215	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Bors- tels Ende	216
Beabsichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche in der Straße Zickzackweg/Bezirk Altona	215	Frühjahrs-Deichschau 2021	216
		Beabsichtigte Widmung eines nicht benannten Ver- bindungswegs vom Niedernfelder Ufer bis zum Klütjenfelder Hauptdeich	216
		Satzung für das Studierendenwerk Hamburg	217

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 in Hamburg

Auf Grund des § 32 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird dazu aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 einzureichen.

Bis spätestens zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

sind Landeslisten bei der Landeswahlleitung und Kreiswahlvorschläge bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge nebst Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass gegebenenfalls Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grund-

sätzlich ausgeschlossen. Auf § 25 und § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), wird besonders hingewiesen.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagverfahren sind insbesondere §§ 15 und 18 bis 28 BWG, §§ 33 bis 43 BWO sowie die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115).

I.

Wahlkreise

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in sechs Wahlkreise eingeteilt. Gegenüber der zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag geltenden Wahlkreiseinteilung haben sich keine gebietlichen Veränderungen ergeben.

Wahlkreis

Nummer Name

Gebiet des Wahlkreises

18	Hamburg-Mitte	vom Bezirk Hamburg-Mitte die Stadtteile Billbrock, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, Hafencity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 23), vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21),
19	Hamburg-Altona	Bezirk Altona
20	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
21	Hamburg-Nord	vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft-Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 22)
22	Hamburg-Wandsbek	vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bramfeld, Eilbek, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt, Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21)
23	Hamburg-Bergedorf-Harburg	Bezirk Bergedorf, Bezirk Harburg, vom Bezirk Hamburg-Mitte der Stadtteil Wilhelmsburg (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18)

1. **Wahlvorschlagsrecht**

Es können eingereicht werden

- von Parteien: Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§§ 18, 20 und 27 BWG),
- von Wahlberechtigten (Einzelbewerbungen): Kreiswahlvorschläge (§§ 18 Absatz 1 und 20 Absätze 1 und 3 BWG).

2. **Anforderung an die sich bewerbenden Personen**

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Landesliste oder einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer nach § 15 BWG wählbar ist:

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. **Beteiligungsanzeige von Parteien**

- 3.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag bzw. Landesliste) nur einreichen, wenn sie

spätestens am **21. Juni 2021, 18.00 Uhr**
(Ausschlussfrist),

dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG).

- 3.2 Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Die Anzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden bzw. dem

Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Beizufügen sind

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der Bundeswahlleitung im Original vorliegen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

- 3.3 Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also spätestens am 9. Juli 2021, fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche von den Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 BWG).

Die Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

4. **Kreiswahlvorschläge**

- 4.1 Vorschlagsrecht (§§ 18, 20 BWG)

Kreiswahlvorschläge können von

- Parteien und
 - Wahlberechtigten (Einzelbewerbungen)
- eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4.2 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 BWG)

Kreiswahlvorschläge einschließlich der beizufügenden Anlagen sind bei der örtlich zuständigen Kreiswahlleitung **spätestens am 19. Juli 2021 (18.00 Uhr)** einzureichen.

Der Kreiswahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Ein Kreiswahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden (§§ 19, 54 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (Vordruck).

Der Kreiswahlvorschlag muss nach § 34 Absatz 1 BWO enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Absatz 1 BWG).

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als Stellvertretung (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Absatz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Vordruck nach Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

4.3 Beizufügende Anlagen zu einem Kreiswahlvorschlag (§ 34 Absatz 5 BWO)

Folgende Anlagen müssen mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht werden:

4.3.1 Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 15 der BWO)

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.

4.3.2 Wählbarkeitsbescheinigung (Vordruck Anlage 16 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der sich bewerbenden Person beizufügen. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt; in Hamburg: Fachamt Einwohnerwesen des Bezirksamts Harburg (siehe Erreichbarkeiten). Für Bewerbende, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Regelung in § 34 Absatz 7 BWO.

4.3.3 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

aa) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (Vordruck Anlage 17 der BWO)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines -bewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Wahl darf nicht vor dem 25. Juni 2020, für die Vertreterversammlung nicht vor dem 25. März 2020 stattgefunden haben.

In der Freien und Hansestadt Hamburg können die Bewerberinnen und Bewerber für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Partei sind dann für alle auf dieser Versammlung zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber stimmberechtigt – eine Trennung der Stimmberechtigung nach Wahlkreisen gibt es in diesem Sonderfall nicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

- bb) Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (Vordruck Anlage 18 der BWO)

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen haben gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

- cc) Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 15 zur BWO)

Die sich bewerbende Person muss gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (§ 20 Absätze 2 und 3 BWG)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbungen) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die drei ersten Unterzeichnenden haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitungen kostenfrei ausgestellt; sie können sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie für die Datenschutzerklärung die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorschlagsträgers (z.B. Geschäftsstelle der Partei oder Anschrift einer Einzelbewerbung) anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist bei Parteien auch deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Andere Kreiswahlvorschläge müssen das Kennwort angeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger

des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5 Landeslisten

5.1 Vorschlagsrecht (§ 27 BWG)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

5.2 Einreichen von Landeslisten (§ 19 BWG)

Landeslisten sind bei der Landeswahlleitung **bis spätestens am 19. Juli 2021 (18.00 Uhr)** einzureichen.

Die Landeslisten sind im Original einzureichen. Das Einreichen von Landeslisten mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden (§§ 19, 54 BWG).

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Die Landesliste muss folgende Angaben enthalten (§ 39 Absatz 1 BWO):

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Ist für die Wohnanschrift einer sich bewerbenden Person ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und deren Stellvertretung enthalten.

5.3 Beizufügende Anlagen zu einer Landesliste (§ 39 Absatz 4 BWO)

Folgende Nachweise müssen der Landesliste beigelegt werden:

5.3.1 Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt jeder sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 22 der BWO)

Jede sich auf der jeweiligen Landesliste bewerbende Person muss erklären, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat. Sie muss zudem an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

5.3.2 Wählbarkeitsbescheinigungen (Vordruck Anlage 16 der BWO)

Für jede auf der Landesliste aufgeführte Person ist eine Bescheinigung über deren Wählbarkeit beizufügen. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt; in Hamburg: Fachamt Einwohnerwesen des Bezirksamts Harburg (siehe Erreichbarkeiten). Für Bewerbende, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Regelung in § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 BWO.

5.3.3 Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (Vordruck Anlage 23 der BWO)

Die Bewerberinnen und Bewerber auf einer Landesliste sind von einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber oder von einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu wählen, die auch die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu bestimmen haben. Die Wahl darf nicht vor dem 25. Juni 2020, für die Vertreterversammlung nicht vor dem 25. März 2020 stattgefunden haben.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absätze 1, 3, 5, 6 BWG).

5.3.4 Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsver-sammlung (Vordruck Anlage 24 der BWO)

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen haben gegenüber der Landeswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Festlegung ihrer Reihenfolge die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

5.3.5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (§ 27 Absatz 1 BWG)

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1297 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

Für die Unterstützungsunterschriften müssen amtliche Formblätter benutzt werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei ausgestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Für die Datenschutzerklärung ist zudem die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorschlagsträgers (in der Regel Geschäftsstelle des Landesverbands der Partei) anzugeben.

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 BWG unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlberechtigte, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger der Landesliste bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

Wahlberechtigte dürfen nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

6. Vordrucke

Bei der Landeswahlleitung erhalten Sie die Vordrucke zum Einreichen einer Landesliste als PDF oder Ihre Kennung für das Kandidatenportal zum unmittelbaren Ausfüllen und Ausdrucken der Vordrucke.

Bei der jeweiligen Kreiswahlleitung erhalten Sie die Vordrucke zum Einreichen eines Kreiswahlvorschlags als PDF oder Ihre Kennung für das Kandidatenportal zum unmittelbaren Ausfüllen und Ausdrucken der Vordrucke.

7. Erreichbarkeiten

Landeswahlleitung

Geschäftsstelle: Behörde für Inneres und Sport
– Landeswahlamt –
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/428 39 - 24 44
Telefax: 040/4 27 93 - 91 09
E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

Kreiswahlleitungen**Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte**

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte
 Postfach 10 22 20
 20015 Hamburg
 Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3
 20355 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 54 - 23 33
 Telefax: 040/4 27 90 - 80 04
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahlkreis 19 Hamburg-Altona

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona
 22765 Hamburg
 Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),
 22765 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 11 - 19 42
 Telefax: 040/4 27 90 - 24 12
 E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel
 20144 Hamburg
 Hausanschrift: Grindelberg 66,
 20144 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 01 - 28 96
 Telefax: 040/4 27 90 - 30 01
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Wahlkreis 21 Hamburg-Nord

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord
 Postfach 201744,
 20243 Hamburg
 Hausanschrift: Kümmellstraße 7,
 20249 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 04 - 28 70
 Telefax: 040/4 27 90 - 48 01
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Wahlkreis 22 Hamburg-Wandsbek

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek
 Postfach 70 21 41,
 22021 Hamburg
 Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),
 22041 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 81 - 23 03
 Telefax: 040/4 27 90 - 59 99
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Wahlkreis 23 Hamburg-Bergedorf-Harburg

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg
 Postfach 90 01 53,
 21071 Hamburg
 Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),
 21073 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 71 - 27 37
 Telefax: 040/4 27 90 - 70 48
 E-Mail:
 wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

**Bescheinigungen des Wahlrechts
und der Wählbarkeit**

Bezirksamt Harburg
 – Fachamt Einwohnerwesen –
 Zentrale Meldeangelegenheiten
 Hausanschrift: Harburger Rathausforum 3, 21073
 Hamburg, III. Stock

Telefon: 040/4 28 71 - 30 66,
 Telefax: 040/427 90 - 74 02,
 E-Mail: einwohnerregister@harburg.hamburg.de

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Landeswahlleitung
Die Kreiswahlleitungen Amtl. Anz. S. 209

**Beabsichtigung der Widmung
von Wegeflächen in der Straße
Iserbrooker Weg/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 226, eine etwa 780 m² (Flurstück 102 teilweise) große, sowie eine etwa 158 m² (Flurstück 3523 teilweise) große, in der Straße Iserbrooker Weg liegende Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der öffentliche Verkehr wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

**Beabsichtigung der Widmung
einer Wegefläche in der Straße
Elblöcken/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 3207 m² große, in der Straße Elblöcken liegende Wegefläche (Flurstück 1192) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Osten abzweigenden Wohnwege wird die Widmung auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.